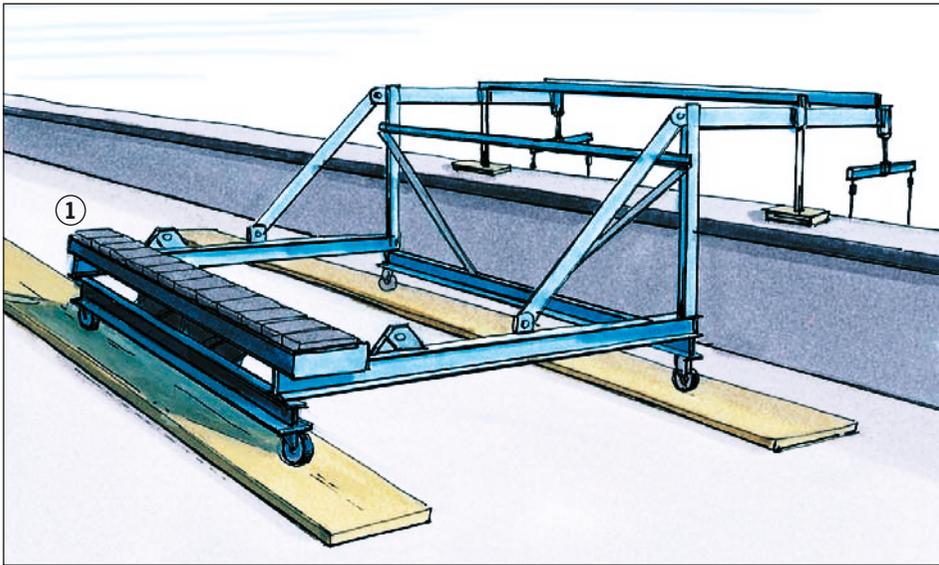


# Arbeitskörbe Arbeitsitze Arbeitsbühnen



C 68



Im Gegensatz zu Fassadenbefahrern, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, werden Arbeitskörbe, -sitze und -bühnen vorübergehend eingesetzt, z. B. für Montagen. Bei serienmäßig hergestellten Arbeitskörben, Arbeitssitzen und Arbeitsbühnen (Einrichtungen) wird der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch die EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung der Hersteller, erbracht. Bei Einzelanfertigungen sind ein statischer Nachweis und die Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

- Jede Benutzung von Einrichtungen bei der Berufsgenossenschaft vorher schriftlich anzeigen.
- Kräfte sicher in bestehende Konstruktionsteile bzw. Bauteile einleiten (statischer Nachweis).
- Auslegerkonstruktionen für die Aufhängung von Einrichtungen

entsprechend Bedienungsanleitung oder statischem Nachweis aufbauen, Gegengewicht aufbringen und befestigen ①.

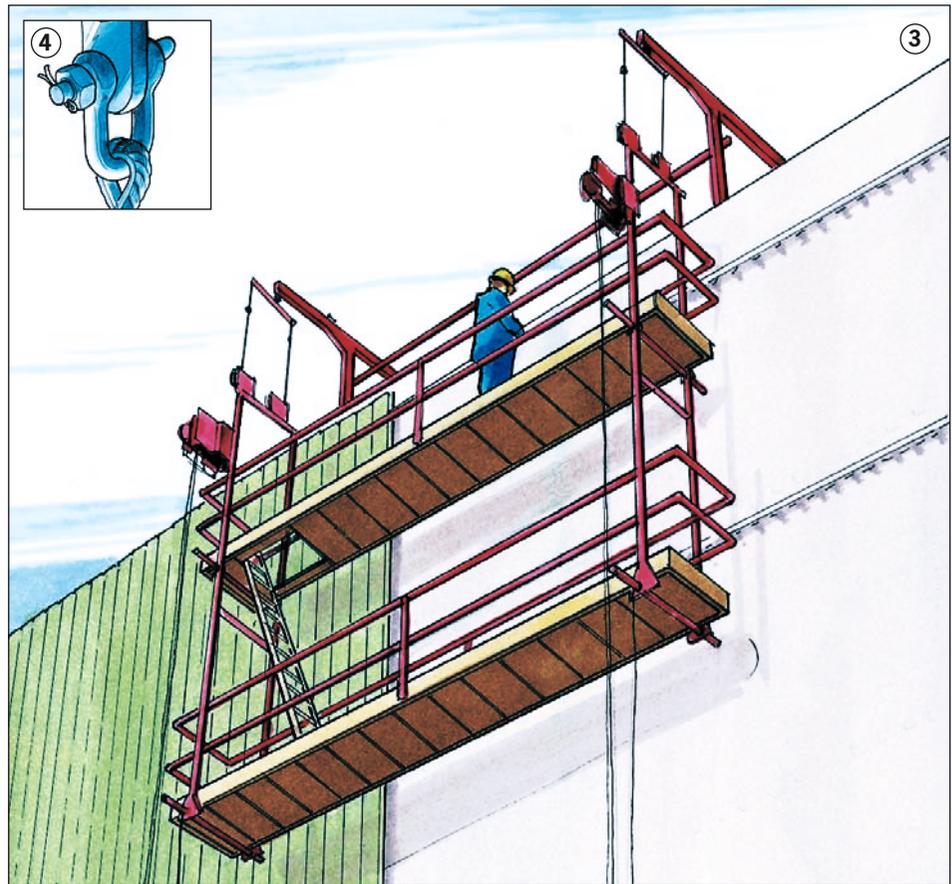
- Nur Hebezeuge (Winden, Krane) verwenden, die für den Personentransport geprüft sind.
- Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder an einem Tragseil mit zusätzlichem Sicherungsseil aufgehängt sein.

Ausnahme: Bei Arbeitsbühnen mit mindestens sechs Aufhängungen in turmartigen Bauwerken kann auf das Sicherungsseil verzichtet werden, wenn beim Einsatz von Klemmbackengeräten (z. B. Greifzügen) als Hebezeuge zusätzlich Blockstopper verwendet werden.

- Nur Arbeitskörbe ② und -bühnen ③ verwenden, die allseits mit einem mindestens 1,0 m

hohen Seitenschutz versehen sind.

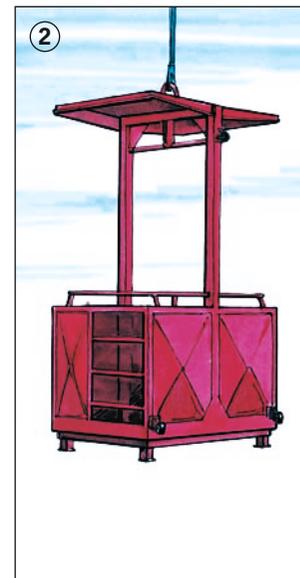
- Seile und Ketten mit Schäkeln ④ oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, befestigen. Keine Seilklemmen benutzen.
- Anschlagmittel nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten verwenden.
- Arbeitskörbe und Arbeitsbühnen nicht überlasten und Lastanhäufungen vermeiden.
- Elektroschweißarbeiten von isoliert aufgehängten Arbeitskörben und Arbeitsbühnen aus durchführen. Mitgeführte Elektrowerkzeuge müssen schutzisoliert sein.
- Sicherheitsgeschirre als Absturzicherung benutzen, wenn – Arbeitskörbe oder Arbeitsbühnen sich verfängen oder kippen können,



- die Gefahr besteht, von Arbeitssitzen herunterzurutschen ⑤.
- Arbeitskörbe, Arbeitssitze, Arbeitsbühnen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen lassen.

## Zusätzliche Hinweise bei Turm- und Schornsteinbauarbeiten

- Bei Umrüstarbeiten von Arbeitsbühnen Anseilschutz benutzen.
- Zur Rettung aus Gefahrensituationen Abseilgeräte bereitstellen.
- Für Verständigungsmöglichkeiten sorgen, z. B. durch Fernsprengeräte.



### Weitere Informationen:

BGV D8 „Winden, Hub- und Zuggeräte“  
BGV D6 „Krane“  
SR für hochziehbare Personenaufnahmemittel (BGR 159)  
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Turm- und Schornsteinbau (BGI 778)